

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1897

347 (15.12.1897) Erstes Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 347. Erstes Blatt. Mittwoch den 15. Dezember (folgt ein zweites Blatt.) 1897.

Amtliche Bekanntmachung.

Nr. 101718. II. Die Erlassung einer Feldpolizei-Ordnung für den Amtsbezirk Karlsruhe betreffend.

Unter Aufhebung der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Oktober 1882 wird für den Amtsbezirk Karlsruhe mit Zustimmung des Bezirksrates die folgende, vom Großh. Herrn Landeskommissär dahier für vollziehbar erklärte

Feldpolizei-Ordnung

erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Handhabung der Feldpolizei.

Die Handhabung der Feldpolizei im Umfang der Gemarkung steht gemäß §§. 52, 58, 59 und 61 der Gemeindeordnung und §§. 130—135 des badischen Einführungs-Gesetzes vom 3. März 1879 dem Bürgermeister zu.

Hinsichtlich der abgesonderten Gemarkungen steht solche demjenigen Bürgermeister zu, welchem die polizeiliche Aufsicht übertragen ist.

§. 2.

Feldhüter.

In jeder Gemeinde ist eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl besoldeter Feldhüter aufzustellen. Ausnahmsweise können außer den mit Gehalt angestellten Feldhütern noch einzelne achtbare Bürger, welche sich der unentgeltlichen Mitbesorgung und Ueberwachung der Feldhüt unterziehen wollen, hiezu aufgestellt und verpflichtet werden.

Auch die Ortspolizeidiener, Waldhüter, Nachtwächter und Gemeindefrauenwarte sind verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen Feldfrevel dem Bürgermeister zur Anzeige zu bringen.

§. 3.

Deren Ernennung und Entlassung.

Die Ernennung und Entlassung der Feldhüter beschließt der Gemeinderat.

Nur körperlich rüstige und gut beleumdete Männer sind anzustellen und dabei in erster Reihe Bewerber, die den Civilversorgungs- oder den Civilanstellungsschein besitzen, sodann solche, welche als Soldaten gut gedient haben, zu berücksichtigen.

Die Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit mit Festsetzung einer angemessenen Kündigungsfrist.

Die Entlassung des Feldhüters vom Dienste ist auszusprechen, wenn er sich nachlässig, unfähig oder unwürdig gezeigt hat; gegen dieselbe steht ihm das Recht der Beschwerdeführung an das Bezirksamt zu.

§. 4.

Gehalt.

Die Vergütung der Feldhüter ist in einer dem Umfange des Dienstes entsprechenden Höhe zu bemessen und durch die Gemeinde zu entrichten.

§. 5.

Verpflichtung.

Die Feldhüter werden vom Bezirksamte auf ihre Dienstweisung handgeüblich verpflichtet. Dabei ist denselben ein Abdruck der Feldpolizeiordnung und der Dienstweisung zu behändigen.

§. 6.

Dienstthätigkeit.

Jeder Feldhüter hat ein Dienstabzeichen zu tragen.

Als solches dient eine Dienstmütze von grauem Tuch mit dunkelgrünem Kopfband und der badischen Kokarde oder ein mit dem badischen Wappen und der Bezeichnung „Feldhüter“ versehenes Messingschild.

Der Feldhüter hat ein Tagebuch zu führen, in welches alle von ihm gemachten Wahrnehmungen und gesammelten Nachrichten über Frevel sofort einzutragen sind. Dasselbe ist nach anliegendem Formular I. einzurichten, jede Woche abzuschließen und dem Bürgermeister vorzulegen. Die sonst mit der Feldhüt Beauftragten führen kein Tagebuch, sondern zeigen die wahrgenommenen Frevel dem Bürgermeister sofort an.

II. Vom Strafverfahren.

§. 7.

Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister kann wegen folgender Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften: §§. 361^o, 368¹, ² Reichsstrafgesetzbuch, §§. 143, 144, 145 Polizeistrafgesetzbuch, Artikel 51 des Wassergesetzes vom 25. August 1876, wenn sie innerhalb der Gemarkung verübt sind, die gesetzlich angedrohten Strafen, jedoch nicht in höherem Betrage als bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu 10 Mark, in der Stadt Karlsruhe bis zu 30 Mark Geldstrafe festsetzen und vollstrecken. (§. 130 des badischen Einführungs-Gesetzes vom 3. März 1879.)

§. 8.

Dem Bezirksamt vorbehaltene Fälle.

Vorlage an das Bezirksamt hat zu erfolgen, wenn

1. die angezeigte Uebertretung außerhalb der Gemarkung verübt ist;
2. der Bürgermeister eine seine Befugnis übersteigende Strafe für verwirkt erachtet, oder
3. dem Bürgermeister gegen den Angezeigten eine Befugnis zur Strafverfügung nicht zusteht (§§. 131, 132 des badischen Einführungs-Gesetzes vom 3. März 1879);
4. die Anzeige eine Uebertretung betrifft, zu deren Erledigung nach der Art der letzteren der Bürgermeister nicht zuständig ist. Dahin gehören:
 - a. §. 21 Feldpolizeiordnung (§. 144 a. Polizeistrafgesetzbuch);
 - b. §. 24 Absatz 2 Feldpolizeiordnung (Artikel 8 des Gesetzes vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. 21, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewinn- und Eigentumsgrenzen betr.);
 - c. §. 25 Feldpolizeiordnung (§. 370¹ Reichsstrafgesetzbuch);
 - d. §. 26 Feldpolizeiordnung (§. 370² Reichsstrafgesetzbuch);
 - e. §. 29 Absatz 2 Feldpolizeiordnung (§. 120 Polizeistrafgesetzbuch), sofern Landstraßen in Frage stehen;
 - f. das unbefugte Ausnehmen von Eiern und Jungen von jagdbarem Federwild (§. 368¹¹ Reichsstrafgesetzbuch).

Der Vorlage ist ein Auszug aus dem Tagebuch des Feldhüters oder das über die Anzeige aufgenommene Protokoll anzuschließen. (§. 23 der Verordnung vom 11. September 1879, das Polizeistrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeisterämtern betr. Gesetzblatt Nr. 41.)

§. 9.

Fälle gerichtlicher Erledigung.

Zur gerichtlichen Erledigung eignen sich folgende Fälle:

1. Entwendungen noch nicht eingebrachter Feld- und Gartenfrüchte oder anderer Bodenerzeugnisse, wenn der Wert des Entwendeten 5 Mark übersteigt. (Vgl. §§. 20, 21 F.-P.-D.);
2. Entwendungen von Früchten oder andern Gewächsen, ohne Rücksicht auf deren Wert, aus Gruben und Schubern, wohin sie nach der Ernte zur Aufbewahrung verbracht worden sind;
3. alle Entwendungen von andern beweglichen Sachen auf dem Felde oder sonst im Freien, ohne Rücksicht auf deren Wert, wie insbesondere von Ackergerätschaften, Baumpfählen, Bohnenstangen, Rebspfählen und dergleichen;
4. alle vorsätzlichen Sachbeschädigungen, soweit sie nicht nach §§. 22—31 als Feldfrevel zu behandeln sind;
5. wenn jemand einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Andern einen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt. (§. 274² Reichsstrafgesetzbuch.)

Die Vorlage der Anzeige und der weiteren Erhebungen ist an die Amtsanwaltschaft, das Amtsgericht oder an die Gendarmerie zu machen.

§. 10.

Verfahren vor dem Bürgermeister.

Die Erledigung der Anzeigen von Feldfreveln erfolgt, wie die von andern Polizeiübertretungen, durch Strafverfügung. Die Strafverfügung

ungen sind, soweit sie nicht nach Einvernahme des Angezeigten mündlich eröffnet werden, schriftlich auf den vorgeschriebenen Impressen auszufertigen und gegen Bescheinigung des Ortsdieners zuzustellen. (§. 24 der Verordnung vom 11. September 1879 und Formular IV). Die Anzeige wird in die (Feld-) Polizeistraftabelle eingetragen. (§. 28 der Verordnung vom 11. September 1879 und Formular V.)

§. 11.

Strafen.

Mit Ausnahme der Fälle des §. 20 sind die Geldstrafen nicht unter 1 Mark, die Haftstrafen nicht unter 1 Tag anzusetzen. Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der für den Fall der Unbebringlichkeit an ihre Stelle tretenden Haft beizusetzen, sofern die Beibringung der Geldstrafe nicht zweifellos sicher ist. Die stellvertretende Haftstrafe beträgt mindestens 1 Tag und ist eine Geldstrafe von 1 Mark bis 15 Mark einer Haftstrafe von 1—15 Tagen gleichzusetzen.

Wenn ausnahmsweise (§. 20) die Geldstrafe unter 1 Mark beträgt, so kann dieselbe in eine Haftstrafe von weniger als 24 Stunden umgewandelt werden.

§. 12.

Strafvollzug.

1. Wird binnen einer Woche gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters Beschwerde an die höhere Polizeibehörde (Bezirksamt) ergriffen oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so ist dem Bezirksamte Vorlage zu machen.
2. Wird rechtzeitig ein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht ergriffen oder der gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen oder im Falle der Einlegung der Beschwerde diese zurückgenommen oder verworfen, oder erklärt der Beschuldigte nach mündlicher Eröffnung der Strafverfügung seine Unterwerfung unter dieselbe, so ist die festgesetzte Strafe durch das Bürgermeisterramt alsbald zu vollstrecken.
3. Haftstrafen werden im örtlichen Hafislokal, Geldstrafen durch Ueberweisung derselben an den Gemeindecassier zum sofortigen Einzug vollzogen. (§. 2 der Verordnung vom 3. November 1884. Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 455). Ist die letztere unbebringlich, so ist ohne weiteres die stellvertretende Haftstrafe zu vollziehen.

Die Nachweisung über den Vollzug der erkannten Strafen ist in die Polizeistraftabelle einzutragen.

§. 13.

Anzeigegebühren.

Feldhüter, Polizeidiener und die verpflichteten Hilfspolizisten erhalten von den durch den Bürgermeister verfügten und zur Gemeindecasse erhobenen Strafgebühren folgende Anzeigegebühr aus der Gemeindecasse: bei Strafen bis zu 1 Mark 50 Pfennig den ganzen Strafbetrag; bei Strafen über 1 Mark 50 Pfennig bis 5 Mark: 1 Mark 50 Pfennig.

bei allen höheren Strafen 3 Rehttheile derselben.

Diese Gebühren sind erst nach geschiedenem Einzug der Geldstrafen anzuzahlen. Erweist sich die Geldstrafe als unbebringlich, so erhält der Anzeiger 50 Pfennig aus der Gemeindecasse.

Den Feldhütern und Ortsdienern kann anstatt dieser Anzeigegebühren ein jährliches Aversum ausgeworfen werden.

§. 14.

Schadenersatz.

Verlangt der durch den Frevel Beschädigte Schadenersatz, so hat der Bürgermeister innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit hierüber in besonderem Verfahren Verfügung zu treffen. (§. 115 des Gesetzes vom 3. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1886).

III. Von den polizeilich strafbaren Feldfreveln.

(Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 15.

Kinder und Personen jugendlichen Alters.

Kinder, welche bei Begehung des Frevels das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hatten, sind strafrechtlich nicht zu verfolgen.

Dasselbe gilt von solchen jugendlichen Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, wenn sie die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen. (§. 55—57 Reichsstrafgesetzbuch).

§. 16.

Verantwortlichkeit der Eltern, Vormünder, Pfleger, Dienstherrschaften u. s. w.

1. Eltern, Vormünder, Pfleger, Dienstherrschaften u. s. w. sind verpflichtet, ihre Kinder und die andern unter ihrer Gewalt stehenden Personen, welche ihrer Aufsicht untergeben sind und zu ihrer Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Feldfreveln abzuhalten.
2. Eltern, Vormünder, Pfleger, Dienstherrschaften u. s. w., welche ihre Kinder, Pflegebefohlenen, Dienstboten u. s. w. zur Begehung von Feldfreveln anhalten, werden gleich Thätern bestraft. Diese Bestrafung tritt auch dann ein, wenn die Thäter selbst aus einem der in §. 15 genannten Gründe straffrei ausgehen.

§. 17.

Teilnehmer.

Wenn mehrere einen Feldfrevel gemeinschaftlich begehen, so wird jeder als Thäter bestraft. (§. 47 Reichsstrafgesetzbuch.)

Sind zu dem Feldfrevel mehrere mitgewirkt, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Feldfreveln oder Diebstählen verbunden haben, so ist die strengere Bestimmung des §. 21^o und Absatz 2 Feldpolizeiordnung (§. 144 a Polizeistrafbuch) in Anwendung zu bringen. (Abgabe der Anzeige an das Bezirksamt.)

§. 18.

Ausmessung der Strafe.

Bei Ausmessung der Strafe ist, soweit nicht außerdem die Bestimmungen des §. 21 in Anwendung zu kommen haben, auf den Wert des Entwendeten, auf die Größe des verursachten Schadens und auf die Willensrichtung des Frevels Rücksicht zu nehmen.

Straferhöhung hat namentlich einzutreten:

1. wenn der Frevel vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an Sonn- und Festtagen, oder
 2. wenn der Frevel zu dem Zweck verübt wurde, den gefrevelten Gegenstand zu veräußern;
 3. wenn der Frevel bereits einmal wegen Entwendungsfrevels bestraft worden ist, oder wenn mehrere in kurzen Zwischenräumen von nicht über 4 Wochen verübte Feldfrevel, deren Wert aber im Ganzen den Betrag von 2 Mark nicht übersteigt (§. 20), als Gegenstand der nämlichen Strafverfügung zusammentreffen;
 4. wenn der Frevel sich unkenntlich zu machen suchte, seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder der gefesmäßigen Anforderung, zu dem Bürgermeister zu folgen, nicht Gehorsam leistet.
- In den Monaten April bis September gilt als Zeit des Sonnenaufgangs ½ 6 Uhr Morgens und als Zeit des Sonnenuntergangs 7 Uhr Abends, in den Monaten Oktober bis März als Zeit des Sonnenaufgangs 7 Uhr Morgens und als Zeit des Sonnenuntergangs 5 Uhr Abends.

§. 19.

Verjährung.

Die Strafverfolgung der Feldfrevel verjährt in 3 Monaten vom Tag der Begehung an gerechnet. (§. 67 Absatz 3 Reichsstrafgesetzbuch). Die Verjährung wird durch die Erlassung einer Strafverfügung unterbrochen. (§. 453 Absatz 4 Strafprozessordnung.)

Die Vollstreckung der wegen Feldfrevels bereits erkannten Strafen verjährt in 2 Jahren von dem Tage an, an welchem die Strafverfügung rechtskräftig geworden ist. (§. 70^o Reichsstrafgesetzbuch.)

II. Einzelne Feldfrevel und Strafbestimmungen.

a. Frevel durch Entwendung.

§. 20.

Entwendungsfrevel.

Entwendungen noch nicht eingebrachter Feld- und Gartenfrüchte oder anderer Bodenerzeugnisse, deren Wert den Betrag von 5 Mark nicht übersteigt, werden nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft.

Zu diesen Entwendungen gehören alle, welche an den noch in den Feldern, Wiesen, Weinbergen oder Gärten befindlichen Gewächsen oder deren Früchten, oder an sonstigen Erzeugnissen des Bodens verübt werden, insbesondere die Entwendung von Bäumen und Pflanzungen jeder Art, an hängendem oder abgefallenem Obst, an Weinstöcken und Trauben, an Körnerfrüchten, sie mögen geschnitten sein oder noch auf dem Stalm stehen, an unter oder über der Erde wachsenden Gemüsen, Schwämmen, an Gras oder Heu auf Wiesen oder in Grasgärten, an Futterfräutern.

Auch wenn die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch verübt wurde, bedarf es zur Strafverfolgung keines Antrages.

Wer einen Feldfrevel verübt gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher, oder Personen, zu denen er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Feldfrevel, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen werden, sind strafflos.

Der Feldfrevel wird, soweit der Wert des Entwendeten den Betrag von 2 Mark nicht übersteigt, mit Geld von 50 Pfennig bis 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft. (§. 144 Polizeistrafgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 269.)

§. 21.

Mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft wird der Feldfrevel bestraft:

1. wenn der Wert des Entwendeten den Betrag von 2 Mark übersteigt;
2. wenn die Entwendung von einem aufgestellten Felbhüter verübt ist;
3. wenn der Thäter innerhalb der letzten 12 Monate zweimal wegen Feldfrevels rechtskräftig bestraft worden ist;
4. wenn die Entwendung aus einem umschlossenen Raume mittels Einbruchs oder Einsteigens verübt wurde oder zur Eröffnung der Zugänge zu demselben falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet worden sind;
5. wenn der Thäter bei Begehen der That Waffen bei sich führte;
6. wenn zu dem Feldfrevel mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Feldfreveln oder Diebstählen verbunden haben.

Die Aburteilung in den Fällen des §. 21 Feldpolizeiordnung erfolgt durch das Bezirksamt. Übersteigt der Wert des Entwendeten den Betrag von 5 Mark, so ist die Anzeige an die Amtsanwaltschaft abzugeben. (§. 144 a Polizeistrafgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 271.)

b. Frevel durch Beschädigung.

§. 22.

Unbefugtes Betreten fremden Eigentums.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über solche Aecker, Wiesen und Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet, oder Vieh treibt. (§. 368^a Reichsstrafgesetzbuch, siehe auch unten §. 36 Ziffer 6.)

§. 23.

Begnahme und Beschädigung von Feld- und Gartenfrüchten.

An Geld bis zu 20 Mark wird nach §. 145^a Polizeistrafgesetzbuch bestraft, wer auf fremdem Grundstück Feld- und Gartenfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse ohne die Absicht, sie zu entwenden, wegnimmt oder aus Fahrlässigkeit beschädigt. Beschädigungen aus Muthwillen werden, wenn der verursachte Schaden 2 Mark nicht übersteigt, mit gleicher Strafe getroffen; muthwillige Beschädigungen in höherem Betrage; ebenso Beschädigungen aus Bosheit, Nachsicht oder Eigennutz — ohne Rücksicht auf den verursachten Schaden — werden gerichtlich verfolgt.

§. 24.

Vorschriften zum Schutz der Mark- und Grenzsteine.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der Mark- oder Grenzsteine beim Pflügen, Eggen oder Fahren verlegt, verrückt oder verdirbt und nicht binnen 24 Stunden dem Bürgermeister Anzeige hieron macht, oder aber beim Pflügen oder Eggen Grenzsteine mit Erde bedeckt und dieselben nicht alsbald wieder abräumt.

Eigenmächtiges Setzen oder Wiederaufrichten von Grenzsteinen und vorsätzliche Beschädigung solcher ist bei Strafe von 20 bis 50 Mark untersagt. (Die Aburteilung in den Fällen dieses Absatzes 2 erfolgt durch das Bezirksamt; Artikel 8 des Gesetzes vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. 21 Seite 199 und oben §. 8 Ziffer 4.)

Ueber die absichtliche Vernichtung, Verrückung zc. von Grenzsteinen, um einem anderen Nachteil zuzufügen, siehe oben §. 9 Ziffer 5.

§. 25.

Angriffe auf Nachbargrundstücke.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert. (§. 370¹ Reichsstrafgesetzbuch; die Aburteilung erfolgt durch das Bezirksamt, siehe oben §. 8 Ziffer 4.)

§. 26.

Anderweitige Zugriffe auf fremde Grundstücke.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem

anderen gehören (insbesondere auch aus Almend- oder Gemeindegut), Erde, Lehm, Sand oder Mergel gräbt, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt. (§. 370² Reichsstrafgesetzbuch; die Aburteilung erfolgt durch das Bezirksamt, siehe oben §. 8 Ziffer 4.)

§. 27.

Beschädigung fremden Grundes und Bodens durch unbefugte Handlungen.

An Geld bis zu 20 Mark wird nach §. 145^b Polizeistrafgesetzbuch bestraft, wer durch unbefugtes Ansetzen oder Wenden oder Schleifen mit dem Pfluge oder der Egge auf dem anstoßenden angefaeten oder bepflanzen Grundstücke, durch Ausschütten oder Auswerfen von Steinen oder Unkraut, durch Anlegung von Wasserfurchen erst beim Sichtbarwerden der Saat und in nicht entsprechender Richtung, durch unbefugte Ableitung des Wassers oder durch Hinderung oder Änderung seines Laufes oder in sonstiger Weise den fremden Grundstücken Schaden zufügt.

§. 28.

Ebenso wird bestraft, wer aus Fahrlässigkeit fremde Grundstücke, Feldwege, Borde der Wege, Be- und Entwässerungsgräben durch Ueberwerfen von Schutt oder Steinen, durch Einhauen oder Anlegen von Furten oder durch Ueberackern beschädigt.

Vorsätzliche Beschädigungen fallen unter die Bestimmungen des §. 9 beziehungsweise 25.

§. 29.

Angriffe auf die auf fremden Grundstücken befindlichen Gegenstände.

Von gleicher Strafe wird getroffen, wer die auf dem Felde befindlichen Garten- und Ackergerätschaften, Einfriedigungen jeder Art, zur Absperrung oder Vermessung oder Orientierung oder zur Warnung dienende Zeichen, insbesondere die Grenzpfähle der Almendgrundstücke, zur Bässerung dienende Anlagen, zum Schutz der Bäume dienende Bekleidungen, wie Dornen und dergleichen, Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Tiere, insbesondere auch sogenannte Klebgürtel, Baumspähle oder sonstige Stützen von Gewächsen, Brücken, Stege, Geländer, Dohlen, Dämme, Schleusen, Stellfallen, Ruhebänke, aus Fahrlässigkeit beschädigt oder zerstört, oder — ohne die Absicht sie zu entwenden — hinwegnimmt.

Sofern Landstrafen oder Zugehörden derselben in Frage stehen, ist nach §. 130 b des Gesetzes vom 3. März 1879 das Bezirksamt zuständig und die Anzeige an dieses zu richten.

§. 30.

Unbefugtes Weiden auf fremdem Eigentum. Geflügelshaden.

Gleicher Strafe verfällt, wer unbefugterweise auf fremdem Eigentum (auch auf der Almend, auf Wegen, Rainen, in Gräben) Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Esel, Gänse, Enten oder Hühner weiden oder herumlaufen läßt, ferner wer wandernde Schafherden auf Feldwegen treibt. Abweichende Anordnungen bleiben ortspolizeilicher Vorschrift vorbehalten.

Bei Bemessung der Geldstrafe ist auf die Stückzahl der zu Schaden gegangenen Tiere Rücksicht zu nehmen.

§. 31.

Beschädigung von Bäumen oder Zäunen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der unbefugterweise Vieh an fremde Bäume oder Zäune anbindet.

c. Sonstige Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.

§. 32.

Uebertretung von Bässerungsordnungen.

Uebertretungen der bestehenden Ordnungen für Benützung und Instandhaltung einer gemeinschaftlichen Be- und Entwässerungsanlage werden gemäß Artikel 51 des Wassergesetzes an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

§. 33.

Vorschriften zum Schutz und über die Benützung von Be- und Entwässerungseinrichtungen.

Wo eine besondere Ordnung für Bewässerung und Entwässerung noch nicht besteht, wird auf Grund des §. 145^c Polizeistrafgesetzbuch an Geld bis zu 20 Mark bestraft:

1. wer unbefugt den Bässerungsberechtigten das Wasser abkehrt, dasselbe ab- oder zustellt oder auf seine Grundstücke ableitet;
2. wer die nicht in seinem ausschließlichen Besitze befindlichen Gräben nicht zur Zeit öffnet und die erforderlichen Stellfallen nicht zur rechten Zeit herstellt;
3. wer ohne Zustimmung des Besitzers des unterhalb liegenden Grundstücks die Dämme seines Wassergrabens niedriger macht;
4. wer unbefugt die Wiesen so tief abhebt, daß das Wasser stehen bleibt;

5. wer während der Zeit der Heu- und Dehmernte Wasser auf Wiesen leitet;
6. wer das Wasser von den Wiesen unbefugt auf das Ackerfeld, in Gärten, auf den Weg oder in den Ort leitet, selbst wenn dadurch kein Schaden angerichtet wird.

§. 34.

Feldbäche und Gräben.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der

1. die Anordnungen des Bürgermeistersamts bezüglich des Reinigens von Bächen und von Feldgräben nicht befolgt;
2. die Bäche und Feldgräben auch ohne nachweislichen Schaden durch Schuttauflagerung, dahin verbrachtes Heckenwerk, Unkraut und so weiter verunreinigt;
3. Feldgräben zur Ueberfahrt oder beim Pflügen ausfüllt und nicht sofort wieder reinigt, ebenso wer
4. an Feldgräben ohne bürgermeisteramtliche Erlaubnis Dohlen anlegt.

§. 35.

Zeitbestimmung für die Vornahme bestimmter Verrichtungen.

Von gleicher Strafe wird betroffen, wer bestehender ortspolizeilicher Vorschrift zuwider in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (§. 18 Absatz 3) Obst holt oder ausliest oder in der gleichen Zeit ohne vorherige Anzeige beim Bürgermeistersamt zum Zwecke des Obsthütens im Felde sich aufhält.

Ebenso wird bestraft, wer sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften über die Zeit, innerhalb welcher ein landwirtschaftliches Geschäft oder eine landwirtschaftliche Benützung nicht oder nur erlaubt ist, insbesondere über die Zeit des Viehweidens, ferner wer den ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Nachlese in Feldern zuwiderhandelt.

§. 36.

Sonstige Anordnungen zum Schutze des Eigentums und der Ordnung in der Gemarkung.

An Geld bis zu 20 Mark wird gemäß §. 145³ Polizeistrafgesetzbuch ferner bestraft:

Einsteigen.

1. wer in fremde Gärten oder andere Grundstücke über Mauern, Hecken oder Zäune einsteigt oder in solche einbricht;

Benützung fremder Ackergeräte.

2. wer eigenmächtig fremde, im Freien zurückgelassene Ackergerätschaften benützt;

Steinwerfen.

3. wer mit Steinen oder anderen Dingen in fremde Bäume wirft; Verunreinigung von Feldbrunnen.

4. wer das Wasser in Feldbrunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wasserbehältern verunreinigt. Ist dieses Wasser zum Genuße für Menschen oder Tiere bestimmt, so tritt Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen ein (§. 132 Polizeistrafgesetzbuch).

Aufsichtsloses Herumlaufen des Viehes.

5. wer Vieh ohne gehörige Aufsicht im offenen Felde, auf Wiesen oder in Weinbergen herumlaufen läßt;

Unbefugtes Betreten fremden Eigentums.

6. wer außer den Fällen des §. 22 unbefugt über fremde Acker, Wiesen, Weiden oder Schomungen geht, fährt, reitet oder Vieh treibt (streckt).

§. 37.

Vertilgung der Raupen.

Mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer auf die öffentliche Aufforderung unterläßt, innerhalb des vom Bürgermeistersamt bestimmten Zeitraums, die Obst- und Zierbäume und Gesträuche in Gärten, Höfen und Weinbergen, auf Feldern und Wiesen, an Straßen und Wegen von Raupennestern zu reinigen und letztere zu vertilgen (§. 368² Reichsstrafgesetzbuch, Verordnung vom 13. Juli 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 345).

§. 38.

Vertilgen anderer schädlicher Tiere und schädlicher Pflanzen.

Geldstrafe bis zu 20 Mark gemäß §. 145¹ Polizeistrafgesetzbuch trifft denjenigen, der

Die Bürgermeistersämter werden beauftragt, die voranstehende Feldpolizeiordnung in der Gemeinde auf ortsübliche Weise zu verkünden und den Vollzug zu berichten.

Karlsruhe, den 15. November 1897.

Großh. Bezirksamt.
Schupp.

1. den bürgermeisteramtlichen Anordnungen zur Vertilgung anderer schädlicher Insekten (Engerlinge, Maikäfer und dergleichen), von Feldmäusen und sonstigem schädlichem Ungeziefer nicht Folge leistet;
2. den bürgermeisteramtlichen Anordnungen zur Ausrottung von Schmaroterpflanzen und sonstigen schädlichen Feld- und Wiesenpflanzen nicht nachkommt;
3. auf seinen Grundstücken die Kleeerde (Mangel) und Distel nicht vertilgt, bevor sie ins Blühen kommen;
4. in der Zeit vom 1. November bis 1. April jeden Jahres die Obstbäume von den Misteln nicht säubert.

§. 39.

An Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

Einsperren der Tauben.

1. wer orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschrift über das Einsperren der Tauben zur Zeit der Frühjahr- und Herbstfaat und während der Raps- und Getreideernte zuwiderhandelt (§. 143¹ Polizeistrafgesetzbuch; vergleiche jedoch wegen der Militärtauben das Reichsgesetz vom 28. Mai 1894, Reichs-Gesetz-Blatt Seite 463.)

Schutz nützlicher Vögel.

2. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt (§. 368¹¹ Reichsstrafgesetzbuch, zuständig ist das Bezirksamt);
3. wer Singvögel fängt oder erlegt, feilbietet oder verkauft, desgleichen wer deren Nester zerstört, ihre Eier ausnimmt oder feilbietet, endlich wer Vorrichtungen irgend einer Art zum Einfangen dieser Vögel, insbesondere Netze, Vogelherde, Leimruten, Meisenfänge, Schlingen und dergleichen aufstellt. Das Verzeichnis der Vögel, deren Fang u. s. w. verboten ist, siehe in der Anlage zur Verordnung vom 13. Juli 1888. (§. 143² Polizeistrafgesetzbuch, Reichsgesetz vom 22. März 1888, Reichsgesetzblatt Seite 111 ff., Verordnung vom 13. Juli 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 346 ff.).

§. 40.

Feldwege und deren Benützung.

An Geld bis zu 20 Mark wird gemäß §. 145¹ Polizeistrafgesetzbuch bestraft:

1. wer den bürgermeisteramtlichen Anordnungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege zuwiderhandelt;
2. wer, ohne Feldgeschäfte zu verrichten, Feldwege mit schwer beladenen Wagen befährt;
3. wer einem bürgermeisteramtlichen Verbote des Befahrens von Feld-, Wiesen- oder Weinbergwegen bei anhaltender Nässe zuwiderhandelt;
4. wer unbefugt auf Feldwegen, ohne sie zu beschädigen, Schutt ausleert oder dieselben durch Niederlegung von Holz, Dünger, Steinen und dergleichen versperrt;
5. wer bei schmalen Wegen die Einfahrt nicht da nimmt, wo es vorgeschrieben ist, oder sonstigen Anordnungen des Bürgermeistersamts zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den Feldwegen zuwiderhandelt;
6. wer an Feldwegen ohne bürgermeisteramtliche Erlaubnis Dohlen anlegt;
7. wer das Straßenmaterial von Feldwegen zu Furchen über die Gräben oder auf sonstige unbefugte Weise verwendet;
8. wer auf Feldwegen Räder rauh sperrt;
9. wer auf Aufforderung des Bürgermeistersamts unterläßt, die auf Feldwege überhängenden, den Verkehr störenden Aeste zu entfernen.

§. 41.

Anlage von Gruben.

Auf Grund von §. 145³ Polizeistrafgesetzbuch wird an Geld bis zu 20 Mark bestraft, wer beim Graben von Sand, Kies, Lehm, Letten oder Ziegelerde nicht folgende Vorschriften einhält:

- a. die Wände der Gruben müssen allerwärts mit Böschungen von wenigstens 45° (auf je 50 cm Tiefe 50 cm Breite) versehen sein, und muß zum Schutz der anstoßenden Grundstücke ein Streifen Gelände von mindestens 90 cm Breite stehen bleiben. Diese Vorschriften müssen selbst dann eingehalten werden, wenn etwa der Besitzer des Nachbargrundstückes auf die Einhaltung der einen oder der anderen derselben verzichten sollte;
- b. die Gruben müssen mit dem Vorrücken ihrer Erweiterung und spätestens binnen Jahresfrist nach vollendeter Ausbeutung mit möglichst wasserhaltigem Füllmaterial insoweit und in der Art wieder ausgefüllt werden, daß die betreffenden Flächen zum Feld- oder Wiesenbau wieder verwendet werden können.

Nicht convenirende Schirme werden nach Weihnachten bereitwillig umgetauscht.

5.3.



Schirme! Schirme!

Kaiserstrasse 139,

zwischen Marktplatz und Kl. Kirche.

W. Kern, Schirmfabrikant.

Das nützlichste Weihnachts-Geschenk ist ein Regen- oder ein Sonnenschirm und kauft man solche am besten und billigsten beim Fabrikanten selbst und nicht bei Zwischenhändlern.

Fabrikation aller Arten

Regen- und Sonnenschirme.

Bedeutende Auswahl in jeder Preislage und direkte Abgabe an den Consumenten, daher **grösste Leistungsfähigkeit** wegen Wegfall des Zwischenhandels.

Schirme werden sofort nach Wunsch angefertigt.

Grösste Stoffauswahl zum Ueberziehen.

Repariren und Ueberziehen eines Schirmes in einer Stunde.

Specialität:

Vegetal-Regenschirme!

Vegetal-Seide, hergestellt aus bester Rohseide, ist völlig unerschwert und vegetabilisch gefärbt, wodurch erreicht wird, daß die Seide fast unverwüßlich ist und grösste Solidität verbürgt.

Fr. Knapp, Gravur-Atelier,

8.7. **31 Werderplatz 31.**

Auf bevorstehende Weihnachtszeit empfehle ich als praktische Weihnachtsgeschenke:

elegante Petschafte in großer Auswahl,
Emailthürschilder,
Wappensiegel, Metall- und Kautschukstempel

sowie alle in mein Fach einschlagenden Arbeiten,
B. Aufzeichnungen für Stickereien.

NB. Besonders mache ich die titl. Damen höflich auf mein reich sortirtes Lager aller Arten Schablonen aufmerksam und empfehle speziell als Neuheit **„Wiener Monogramme“**.

Gest. Aufträge für Weihnachten baldigst erbeten.

Die Herd- und Bauschlosserei

Eduard Meess,

Amalienstraße 43,

empfehle ich hiermit in allen in diesem Fach vorkommenden Arbeiten bei schnellster und billigster Bedienung.

Herdreparaturen, sowie Umändern derselben werden unter weitgehendster Garantie billigst besorgt. 3.3.

4.4.

Meggendorfer Blätter.

Farbig illustrierte Zeitschrift für Humor und Kunst.

Preis vierteljährlich

3 Mark.

Liegt in allen besseren
Hotels, Restaurants, Cafés etc.
auf und ist auch durch ihre
Heftausgabe in feinsten
Familienkreisen gehalten.

Auf allen Bahnhöfen,

in jedem Zeitungskioske, in jeder Buchhandlung zu haben.

Probenummer durch die Geschäftsstelle der

Meggendorfer Blätter

Schubertstr. 6. München, Schubertstr. 6.



Zirkel 30.

Dr. Kux & Finner,

Fernsprecher 225.

Hauptniederlage natürlicher, Fabrik künstlicher Mineralwasser, Fruchtsäfte. Sterilfrankhalt der Professor Gärtner'schen Fettmilch.

Uhren! Uhren! Uhren!

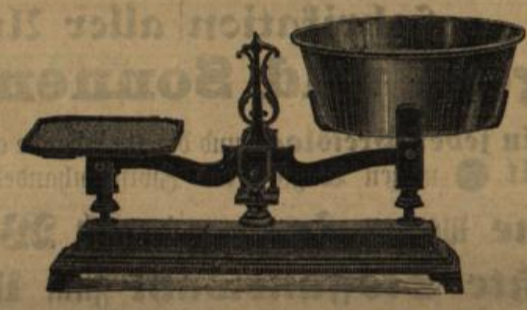
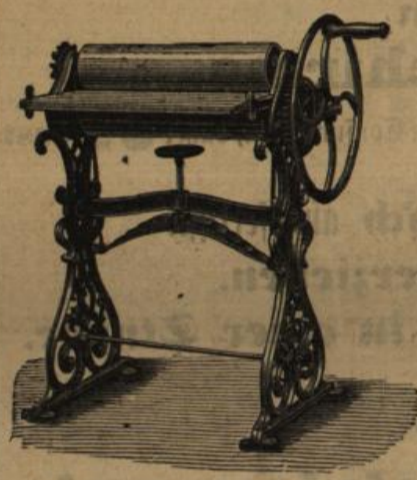
in schönster Auswahl, als:

Taschenuhren in Gold, Silber, Stahl zc. **Regulateure, Consoleuhren, Stand- und Wanduhren, Schwarzwälderuhren** jeder Art. **Wecker** zc. **Neuheiten** in großen Hausuhren.

Reelle Bedienung, billigste Preise, mehrjährige Garantie.

Otto Blochmann, Uhrmacher,
Kaiserstrasse 66, gegenüber der kl. Kirche.

22.



Größte Auswahl

❖ nützlicher Geschenke ❖

empfehlen zu billigsten Preisen

32.

Hammer & Helbling, Kaiserstraße 155.



- Waschmangen von M. 25 an,
- Bringmaschinen, beste, M. 17.-,
- Hadmaschinen M. 5.-,
- Reibmaschinen M. 2.50,
- Stismaschinen M. 8.80,
- Buttermaschinen M. 4.20,
- Kupfer-Buntformen M. 5.-,



- Blumentische von M. 9.50 an,
- Palmtänder „ M. 6.75 „
- Vogelkäfige „ M. 1.80 „
- Waagen mit Gewicht M. 8.50,
- Zeigerwaagen von M. 3.- an,
- Bettflaschen „ M. 2.20 „
- Bügeleisen „ M. 2.60 „



Nickel-Geräthe, Kaffee- und Thee-Service, Christofle- und Solinger-Bestecke.

Ofenschirme, Feuergeräthe, eiserne Cassetten, Hausapotheken.

Schlitten, Schlittschuhe, Christbaumständer, Schirmständer.

Brennapparate, Werkzeug-, Laubsäge- und Kerbschnitt-Kästen.

Kochherde und Küchen-Artikel für Kinder etc.

3.2.

Zu praktischen und nützlichen

Weihnachts-Geschenken

empfehle mein reichhaltiges Lager in gestrickten Herren- und Knaben-Westen, Normalhemden, Halbflanellhemden, Unterleibchen, Unterhosen, Strümpfen, Socken, Mützen, Kapuzen, Echarpes, Tüchern 2c., ferner in Kragen, Manschetten, Cravatten und Hosenträgern

zu billigst gestellten Preisen.

Ausverkauf

in Winter-Damen-Blousen, Damen-Unterröcken und Kinderkleidchen zu jedem annehmbaren Preise.

Marienstraße 83,
bei der Liebfrauenkirche.

C. F. Werner,

Marienstraße 83,
bei der Liebfrauenkirche.

Kaiserstraße
101/103,

Filiale:
Werderstraße 48.

Christ. Oertel,

Kaiserstraße
101/103,

Filiale:
Werderstraße 48.

Manufakturwaaren, Betten- und Ausstattungs-Geschäft,

4.4.

empfiehlt für

Weihnachts-Geschenke

in sehr großer Auswahl und zu billigsten Preisen:

Damen- und Herren-Kleiderstoffe, sowie sämtliche Artikel der Manufakturwaaren- und Aussteuer-Branche.

Reste

Zurückgesetzte Kleiderstoffe und Buckskins sowie besonders billig.

RESTE-AUSVERKAUF

Karlruhe, 125 Kaiserstraße.

Halbwollene Stoffe
für hochfeine Garnstoffe,
Meter von 30 Pf. an.

**Damentuche, doppeltreiß, sehr
haltbar,**
Meter von 50 Pf. an.

**Reinwollene Cheviot,
doppeltreiß, in allen mod. Farben,
Meter von 60 Pf. an.**

**Ganzwollene Hallstoffe,
meterreiß,
in allen Stofffarben,
Meter von 70 Pf. an.**

**Reinwollene Orpèstoffe,
doppeltreiß, sammtl. neue Farben,
Meter von 80 Pf. an.**

Mantel- u. Jackenstoffe.

Schwarze Stoffe
in Stoffe und Seide.

Ball- und Gesellschaftsstoffe.

**Hochelegante Neuheiten
der Saison**
in einfaches und Gandaße-

**Damen-Kleiderstoffen,
fonte**

Herren-Anzugstoffen.

Die massenhaft vorhandenen Reste habe ich wiederum, mit
außergewöhnlich billigen Preisen
versehen, einem großen Absatz auf unterstellt und wird auf diese günstige Gelegenheit
zu vortheilhaften Einkäufen für nichtige

Weihnachtsgeschenke

hiermit ganz besonders aufmerksam gemacht.

Die Reste-Abtheilung

enthält in Coupons jeder Größe **Tuchstoffe** und **Buxkins** in einfachen und
feinen Qualitäten,

Damenkleiderstoffe jeder Art,

für Blousen, Röcke und ganze Stoffe hüßig ansehnend, einfarbige, farbige und
gemusterte **Woll- und Waschstoffe**; ferner: **Matratzendrell-, Bett-
zeug-, Leinen- und Hemdentuch-Reste, Barchent- und Baum-
wollanell-Reste** für Socken, Blousen und Gembel, **Unterrockstoff-,
Schürzen-, Läuffer-, Portieren-, Gardinen- und Futter-Reste.**

Die Preise der Stüdwaren sind für den Weihnachtsverkauf ebenfalls herabgesetzt.

**Teppiche, große Sprachem-
plare, in Germania, grümmter,
Pflisch,**
Met. 4.-, 6.-, 11.-, 18.-, 28.-.

Gardinen u. Portieren.

**Läuferstoffe,
großartige Sortiment,
Meter von 15 Pf. an.**

Bettvorlagen
in allen Größen und Preislagen.

**Tischtücher und Servietten,
Handtücher und Gebild.**

**Tisch- und Kommodendecken,
Thee- und Kaffeedecken,
wischfähig, mit und ohne Stranien.**

**Große gesäimte Taschentücher
von 10 Pf. an.**

**Betttücher
von 75 Pf. an.**

**Wollene Jaquarbetten
in großartiger Auswahl.**

**Baumwoll-Schlafdecken
von Met. 1.60 an.**

**!!! Gelegenheitskauf!!!
Hemdentuche**

in bauchaftigen Qualitäten,
Meter von 25 Pf. an.

GUSTAV GAHMANN.